

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 60/0021/WP18
Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur		Datum: 27.05.2021 Verfasser/in: FB 60/110 Schultheis, Lynn
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Eilendorf"		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.06.2021	Planungsausschuss	Anhörung/Empfehlung
30.06.2021	Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf	Anhörung/Empfehlung
01.09.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen die beigefügte Satzung zu beschließen.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Bezirksvertretung Eilendorf empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen die beigefügte Satzung zu beschließen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Eilendorf“.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Im Jahr 1992 wurde für den Stadtteil Eilendorf die Teilnahme an dem Bund-Länder-Projekt „Stadterneuerung“ beantragt. Um entsprechende Fördermittel zu erhalten, war es erforderlich, den Stadtteil Eilendorf förmlich als Sanierungsgebiet festzulegen. Dies erfolgte durch Ratsbeschluss vom 20.10.1993.

Nach Abschluss der Maßnahme ist die vorstehende Sanierungssatzung aufzuheben, damit die Angelegenheit auch seitens des Zuschussgebers abgeschlossen werden kann.

Nach § 162 BauGB sind Sanierungssatzungen durch Aufhebungssatzungen förmlich aufzuheben.

Ein Übersichtsplan des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Aufhebungssatzung.

Anlage/n:

-Satzung zur Aufhebung der Satzung

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Eilendorf“
vom _____**



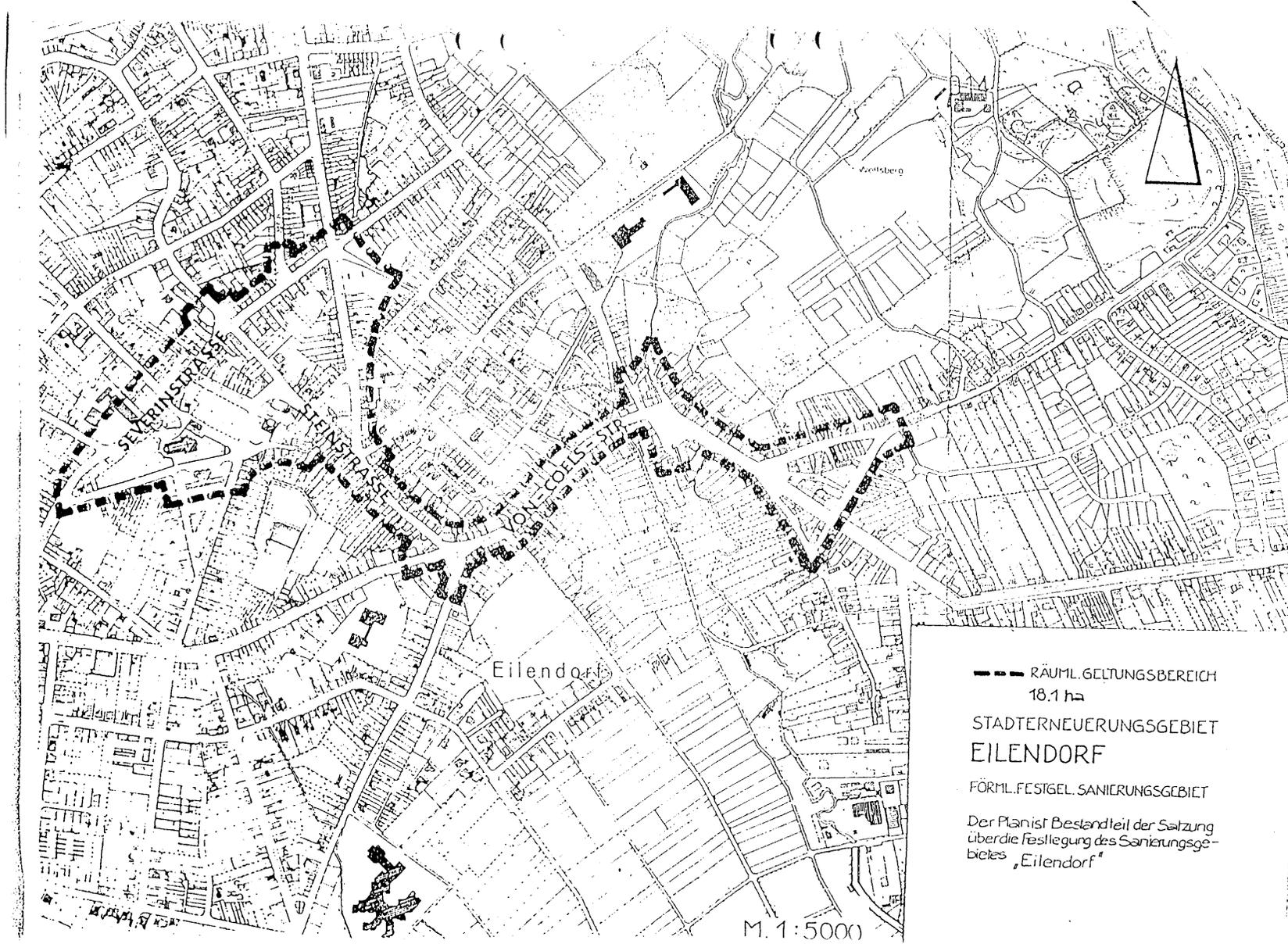
Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) In der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Sanierungssatzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes Eilendorf wird aufgehoben.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



--- RAÜML. GELTUNGSBEREICH
18,1 ha
STADTERNEUERUNGSGEBIET
EILENDORF
FÖRML. FESTGEL. SANIERUNGSGEBIET

Der Plan ist Bestandteil der Satzung
über die Festlegung des Sanierungsge-
bietes „Eilendorf“

M. 1:5000